Kapitel 55

Synthetische oder künstliche Kurzfasern

Allgemeines

Bei diesem Kapitel sind die Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI zu beachten.

Synthetische oder künstliche Spinnstoffe, von denen in den Erläuterungen zu "Allgemeines" des Kapitels 54 die Rede ist, gehören hierher, wenn sie in Form von Kurzfasern (Stapelfasern) oder in Form bestimmter Kabel aus Filamenten vorliegen. Hierher gehören auch allgemein gesehen Erzeugnisse, die bei der Umwandlung dieser Kurzfasern oder Kabel in Garne anfallen, sowie Gewebe aus Kurzfasern. Dieses Kapitel umfasst ebenfalls Waren aus gemischten Spinnstoffen, die bei Anwendung der Anmerkung 2 zu Abschnitt XI den vorstehenden Waren gleichgestellt sind.

Synthetische oder künstliche Kurzfasern sind gewöhnlich durch Pressen des Ausgangsstoffes durch eine Spinndüse mit einer grossen Anzahl Bohrungen (bis zu mehreren Tausend) hergestellt; das Schneiden der Spinnkabel (jedes für sich oder nach in der Längsrichtung erfolgtem Zusammenfassen der Spinnkabel von mehreren Spinnstellen) wird nach allfälligem Strecken nach Austritt aus der Spinndüse oder nach Durchlaufen verschiedener Bearbeitungsstufen, wie Waschen, Bleichen oder Färben vorgenommen. Die Fasern können, je nach Art des Grundstoffes, der Art des herzustellenden Garns, der Art des Spinnstoffs, dem sie beigemischt werden sollen usw., auf verschiedene Länge geschnitten werden; im Allgemeinen sind synthetische oder künstliche Kurzfasern 25 mm bis 180 mm lang.

Abfälle von synthetischen oder künstlichen Filamenten oder Kurzfasern (einschliesslich Kämmlinge, Garnabfälle und Reissspinnstoff) gehören zu diesem Kapitel.

Zu diesem Kapitel gehören nicht:

- a) Spinnstofffasern mit einer Länge von nicht mehr als 5 mm (Scherstaub) der Nr. 5601;
- Asbest der Nr. 2524 und Waren aus Asbest und andere Erzeugnisse der Nrn. 6812 oder 6813;
- c) Kohlenstofffasern und Waren daraus der Nr. 6815;
- d) Glasfasern und Waren daraus der Nr. 7019.

5501. Kabel aus synthetischen Filamenten

Die Herstellung von solchen Kabeln ist in den Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels beschrieben. Jedoch gehören zu dieser Nummer nur Kabel, die den folgenden Bedingungen entsprechen (siehe Anmerkung 1 zu diesem Kapitel):

- A) Länge mehr als 2 m;
- B) nicht gedreht oder weniger als 5 Drehungen je m;
- C) Titer des einzelnen Filaments weniger als 67 Dezitex;
- D) die Kabel müssen verstreckt sein, d.h. sie dürfen nicht um mehr als 100 % ihrer Länge dehnbar sein;
- E) Gesamttiter des Kabels mehr als 20'000 Dezitex.

Die unter D) aufgeführte Bedingung soll sicherstellen, dass die Kabel wirklich zur Umwandlung in Kurzfasern vorbereitet sind. Nach dem Spinnen haben die synthetischen Filamente eine ungenügend orientierte Struktur; um ihnen die erforderlichen Eigenschaften zu verleihen, müssen sie verstreckt werden, was zur Folge hat, dass sich die Moleküle ausrichten. Verstreckte Spinnkabel behalten immer ein bestimmtes Dehnungsvermögen,

reissen aber normalerweise weit früher als bei einem Dehnungsgrad von 100 %. Im Gegensatz hierzu lassen sich Spinnkabel, die nach ihrer Herstellung nicht verstreckt sind, um das drei- bis vierfache ihrer Länge dehnen ohne zu reissen.

Die Kabel dieser Nummer werden im Allgemeinen zum Herstellen von synthetischen Kurzfasern verwendet. Sie werden dann einem der beiden folgenden Verfahren unterworfen:

- Schneiden zu Stapelfasern und Umwandeln in Bänder, Vorgarne und Garne nach Spinnverfahren, die denen für Baumwolle oder Wolle ähnlich sind.
- 2) Umwandeln in Spinnbänder (tops) nach dem sog. Tow-to-top-Verfahren (s. Erläuterungen zu Nr. 5506).

Hierher gehören nicht:

- a) Bündel von synthetischen Filamenten, die den vorstehend unter A), B) und C) aufgeführten Bedingungen entsprechen, mit einem Titer von nicht mehr als 20'000 Dezitex, ohne Rücksicht auf den Gesamttiter oder den Einzeltiter der nicht verstreckten synthetischen Filamente (Nr. 5402);
- b) Bündel von synthetischen Filamenten mit einem Einzeltiter von 67 Dezitex oder mehr, ohne Drehung oder mit weniger als 5 Drehungen je Meter, auch verstreckt, ohne Rücksicht auf den Gesamttiter (Nr. 5404, wenn die grösste Querschnittdimension 1 mm nicht überschreitet, und Kapitel 39 im anderen Fall);
- c) Kabel aus synthetischen Filamenten, die den vorstehend unter B) und C) aufgeführten Bedingungen entsprechen, jedoch mit einer Länge von nicht mehr als 2 m, auch verstreckt, ohne Rücksicht auf den Gesamttiter (Nr. 5503).

5502. Kabel aus künstlichen Filamenten

Die Erläuterungen zu Nr. 5501 gelten mutatis mutandis für Waren der Nr. 5502, ausgenommen die Bestimmungen betreffend die Anmerkung 1 d) zu diesem Kapitel.

5503. Synthetische Kurzfasern, weder kardiert noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet

Die Herstellung von solchen Fasern ist in den Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels beschrieben.

Fasern dieser Nummer, die in gepressten Ballen aufgemacht sind, können von den Abfällen der Nr. 5505 insbesondere dadurch unterschieden werden, dass jede Sendung aus losen, auf gleiche Länge geschnittenen Fasern besteht, während sich die Abfälle gewöhnlich aus Fasern ungleicher Länge zusammensetzen.

Diese Nummer umfasst, ausser den vorstehend erwähnten Fasern in loser Form, Kabel aus synthetischen Filamenten mit einer Länge von nicht mehr als 2 m, sofern der Einzeltiter der Filamente weniger als 67 Dezitex beträgt. Kabel dieser Art, deren Länge 2 m überschreitet, gehören zu den Nrn. 5402 oder 5501.

Synthetische Kurzfasern, kardiert, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, gehören zu Nr. 5506.

5504. Künstliche Kurzfasern, weder kardiert noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet

Die Bestimmungen der Erläuterung zu Nr. 5503 gelten mutatis mutandis für Erzeugnisse der Nr. 5504.

5505. Abfälle von synthetischen oder künstlichen Fasern (einschliesslich Kämmlinge, Garnabfälle und Reissspinnstoff)

Diese Nummer umfasst im Allgemeinen Abfälle von synthetischen oder künstlichen Fasern (Filamente und Kurzfasern - siehe Erläuterungen zu "Allgemeines" des Kapitels 54), insbesondere:

- 1) Faserabfälle, wie: mehr oder weniger lange Fasern, die als Abfall beim Herstellen oder Bearbeiten von Filamenten entstehen; Abfälle, die beim Kardieren, Kämmen oder anderen zur Vorbereitung für das Verspinnen von Kurzfasern dienenden Verfahren anfallen (Kämmlinge, Abrisse von Kardenbändern oder Vorgarnen, usw.).
- 2) Garnabfälle, im Allgemeinen aus gebrochenen, verknoteten oder verfitzten Garnen bestehend, die beim Spinnen, Zwirnen, Spulen, Weben, Wirken usw. anfallen.
- 3) Reissspinnstoff (garnettierter, auf Maschinen vom Typ der Garnette gewonnener und anderer Reissspinnstoff), d.h. Fäden, die mehr oder weniger geöffnet sind, oder Fasern, die durch Reissen von Lumpen, Garnabfällen usw. gewonnen sind.

Alle hier erfassten Abfälle können gebleicht oder gefärbt sein, vorausgesetzt, dass sie weder kardiert noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet sind.

Hierher gehören nicht:

- a) Watte (Nrn. 3005 oder 5601);
- b) Abfallfasern, kardiert, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet (Nrn. 5506 oder 5507);
- c) Scherstaub, Knoten und Noppen (Nr. 5601);
- d) Lumpen (Kapitel 63).

5506. Synthetische Kurzfasern, kardiert, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet

Diese Nummer umfasst synthetische Kurzfasern (einschliesslich Abfälle von synthetischen Kurzfasern oder synthetischen Filamenten), die kardiert, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet sind.

Beim Kardieren laufen die Kurzfasern und die aus Abfällen gewonnenen Fasern über Maschinen, die sie mehr oder weniger parallel legen. Diese Fasern verlassen die Maschine in Form eines Flors, der meistens in ein lockeres Faserband umgewandelt wird.

Beim Kämmen läuft das Kardenband über andere Maschinen, die die Fasern fast vollständig parallel legen und die kürzesten Fasern (Kämmlinge) ausscheiden. Das gekämmte Band, unter der Bezeichnung Kammzug (Top) bekannt, wird gewöhnlich auf Rollen oder zu Knäueln aufgewickelt.

Kammzüge oder Spinnbänder werden auch unmittelbar aus Spinnkabeln hergestellt. Hierzu werden die Spinnkabel zunächst über eine Vorrichtung geführt, auf der die Fäden ohne Veränderung ihrer Anordnung und parallelen Lage geschnitten oder gerissen werden. Das Verfahren besteht darin, dass das Spinnkabel entweder zwischen zwei Walzen durchgeführt wird, die mit verschiedener Drehzahl laufen, wodurch eine Spannung entsteht, die die Spinnfäden zum Reissen bringt oder dieses mittels geriffelter Walzen einem unmittelbaren Druck ausgesetzt wird, der die Spinnfäden zerreisst, oder dasselbe schliesslich durch Messer, die schräg in das Spinnkabel hineinschneiden, bearbeitet wird. Während des Durchgangs durch diese verschiedenen Vorrichtungen werden die Fasern zu einem Spinnband verstreckt. Dieses Verfahren erspart den besonderen Arbeitsgang des Zerschneidens der Spinnkabel in kurze Fasern sowie das Kardieren und meistens auch das Kämmen.

Die Spinnbänder, die durch Kardieren, Kämmen oder eines der vorstehend beschriebenen Verfahren hergestellt sind, werden zu feineren Vorgarnen verzogen, die eine leichte Dre-

hung aufweisen und anschliessend in einer einzigen Arbeitsstufe versponnen werden können.

Watte und Waren daraus gehören zu den Nrn. 3005 oder 5601.

5507. Künstliche Kurzfasern, kardiert, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet

Die Bestimmungen der Erläuterung zu Nr. 5506 gelten mutatis mutandis für Erzeugnisse der Nr. 5507.

5508. Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Kurzfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Diese Nummer umfasst Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Kurzfasern im Sinne der Bestimmungen der Ziffer I. B. 4) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI.

Diese Garne sind jedoch nicht hier erfasst, wenn sie als Bindfäden (Schnüre) usw. der Nr. 5607 gelten (siehe Ziffer I. B. 2) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI).

Garne dieser Nummer können auch für den Einzelverkauf aufgemacht sein oder nach Massgabe der Ziffer I. B. 1) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI bearbeitet worden sein.

5509. Garne aus synthetischen Kurzfasern (andere als Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Diese Nummer umfasst Garne aus synthetischen Kurzfasern (andere als Nähgarne), d.h. Erzeugnisse, die durch Spinnen (auch mit anschliessendem Zwirnen) von Vorgarnen aus synthetischen Kurzfasern der Nr. 5506 hergestellt sind.

Garne aus synthetischen Kurzfasern sind jedoch nicht hier erfasst, wenn sie als Bindfäden (Schnüre) der Nr. 5607 oder als Garn in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Nr. 5511 gelten (siehe Ziffern I. B. 2) und 3) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI).

Die Erzeugnisse dieser Nummer können nach Massgabe der Ziffer I. B. 1) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI bearbeitet sein.

5510. Garne aus künstlichen Kurzfasern (andere als Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Die Bestimmungen der Erläuterung zu Nr. 5509 gelten mutatis mutandis für Erzeugnisse dieser Nummer.

5511. Garne aus synthetischen oder künstlichen Kurzfasern (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Diese Nummer umfasst Garne aus synthetischen oder künstlichen Kurzfasern (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf im Sinne der Bestimmungen der Ziffer I. B. 3) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI.

5512. Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, mit einem Anteil an synthetischen Kurzfasern von 85 Gewichtsprozent oder mehr

Was hier unter dem Wort "Gewebe" zu verstehen ist, wird im Teil I. C. der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI präzisiert. Diese Nummer umfasst Gewebe dieser Art, die 85 Gewichtsprozent oder mehr synthetische Kurzfasern enthalten. Diese sehr unterschiedlichen Gewebe werden entsprechend ihrer Eigenart zum Herstellen von Bekleidung, Haushaltwäsche, Decken, Vorhängen und anderen Gegenständen zur Innenausstattung usw. verwendet.

Verbandzeug, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf, gehört zu Nr. 3005.

5513. Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, mit einem Anteil an solchen Fasern von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 170 g

Was hier unter dem Wort "Gewebe" zu verstehen ist, wird im Teil I. C. der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI präzisiert.

Diese Nummer umfasst Gewebe dieser Art, die in Anwendung der Anmerkung 2 zu Abschnitt XI als Gewebe aus synthetischen Kurzfasern gelten (siehe auch Teil I. A. der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI) und die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Anteil an synthetischen Kurzfasern von weniger als 85 Gewichtsprozent;
- b) hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt;
- c) Quadratmetergewicht nicht mehr als 170 g.

Verbandzeug, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf, gehört zu Nr. 3005.

5514. Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, mit einem Anteil an solchen Fasern von weniger als 85 Gewichtsprozent, hauptsächlich oder ausschliesslich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g

Die Bestimmungen der Erläuterung zu Nr. 5513 gelten mutatis mutandis für Erzeugnisse dieser Nummer.

5515. Andere Gewebe aus synthetischen Kurzfasern

Was hier unter dem Wort "Gewebe" zu verstehen ist, wird im Teil I. C. der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI präzisiert. Die Nummer umfasst jedoch nur Gewebe, die aus synthetischen Kurzfasern bestehen und im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XI gemischt sind, andere als solche, die entweder durch die vorstehenden Nummern dieses Kapitels oder durch eine der Nummern im zweiten Teil dieses Abschnittes (insbesondere Kapitel 58 und 59) erfasst sind.

Verbandzeug, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf, gehört zu Nr. 3005.

5516. Gewebe aus künstlichen Kurzfasern

Was hier unter dem Wort "Gewebe" zu verstehen ist, wird im Teil I. C. der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI präzisiert. Diese Nummer umfasst Gewebe dieser Art, die aus Garnen aus künstlichen Kurzfasern hergestellt sind. Diese sehr unterschiedlichen

Gewebe werden entsprechend ihrer Eigenart zum Herstellen von Bekleidung, Haushaltwäsche, Decken, Vorhängen und anderen Gegenständen zur Innenausstattung usw. verwendet.

Verbandzeug, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf, gehört zu Nr. 3005.